

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs vom 08.03.2023

Öffentlicher Teil

10.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

17-BA-18/2022

Auf den Sachverhalt zur Beschlussvorlage Nr. 17-BA-17/2022 wird Bezug genommen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Waabs für den Bereich „Rademacher Weg/Seestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt bzw. erweitert:

2.2 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) wird die maximal zulässige Traufhöhe (TH_{max}) durch die Höhenangaben von Höhenbezugspunkten (HBP) über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt zwischen Dach und Außenwand bezeichnet. Die maximale Traufhöhe ist an allen Gebäudeseiten, an denen keine Giebel (bei Satteldächern, Krüppelwalmdächern, Erkern und Frontispiz) entstehen, einzuhalten.

14.2 Dachform

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind für das Hauptdach nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie untergeordnete Bauteile wie Eingangs- und Terrassenüberdachungen und sind von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.

14.4 Dachgauben, Dachaufbauten, Frontispiz, Erker

Als Dachgauben und Dachaufbauten sind je Dachfläche nur Satteldach- oder Schleppdachgauben mit einer maximalen äusseren Breite von 50% der jeweiligen Trauflänge (Dachseite) zulässig. Der Abstand von der Traufe – waagrecht gemessen – darf 0,50 m nicht unterschreiten und muss je Dachfläche einheitlich sein. Der Abstand von Dachgauben und Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Das Dacheindeckungsmaterial der Dachgauben und Dachaufbauten hat dem des Hauptdaches zu entsprechen.

Erker und Frontispiz (s.g. Friesengiebel oder Kapitängiebel) sind je Gebäudeseite nur mit einer maximalen Breite von 4,00m und mit der gleichen Dacheindeckung des Hauptdaches zulässig. Der First der v.g. Bauteile hat mindestens 1,00 unterhalb des Hauptfirstes zu liegen.

Auf- und Abgrabungen sind nur im Bereich der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee wird beauftragt, den Entwurf des Planes und die Begründung und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen bzw. zu beteiligen.

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
13	12	12	0	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 09.03.2023

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Godber Peters